



II-8658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/590-II/4/93

Wien, am 29. Jänner 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

3842/AB

Parlament
1017 Wien

1993-02-04

zu *3995/J*

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 18.12.1992 unter der Nr. 3995/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Personalpolitik beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Abteilungsinspektor WÜRZL wurde mit 9. Juni 1992 vom Gendarmerieposten Freistadt dem Gendarmerieposten Hörsching zugeordnet.

Hatte Abteilungsinspektor WÜRZL um diese Zuteilung gebeten?
Wenn ja, war diese Bitte auf dem Dienstwege deponiert worden?

2. Ist es richtig, daß Abteilungsinspektor WÜRZL den Landesgendarmeriekommendanten persönlich oder brieflich gebeten hatte, eine Dienstzuteilung zu verfügen?

3. Entspricht es den Tatsachen, daß Abteilungsinspektor WÜRZL dem Landesgendarmeriekommendanten gesundheitliche Gründe belegt hatte?

Hatte es sich um ein fachärztliches Gutachten gehandelt?

Wurde dieses Gutachten auch zum Personalakt genommen worden?

4. Warum war der Fachausschuß von dieser Zuteilung nicht schriftlich in Kenntnis gesetzt worden?
5. Kann man Gerüchten Glauben schenken, wonach Abteilungsinspektor WÜRZL damit rechnen kann, daß er zum Jahresbeginn 1993 zum Landesgendarmeriekommando in Linz zugeteilt oder versetzt werden wird?
6. Wird der Dienstposten, dem Abteilungsinspektor WÜRZL bei einer Referatsgruppe zugestanden werden wird, ausgeschrieben?
Wenn nein, welche Gründe stehen einer Ausschreibung entgegen?
7. Liegt eine schriftliche Bitte dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich vor, in welcher Abteilungsinspektor WÜRZL um eine Einteilung bittet?
Wenn ja, wann wurde diese vorgelegt?
Womit wird die Bitte begründet?
8. Laut Presse (Neues Volksblatt vom 5.11.1992) hat Oberst TRAPP erklärt:
"Was habe ich von einem Beamten, der im Bezirk Freistadt aus nervlichen Gründen nicht arbeiten kann?"
Wann war Abteilungsinspektor WÜRZL dieses nervliche Unvermögen schriftlich bescheinigt worden?
9. Hätte Oberst TRAPP nicht Maßnahmen im Sinne des § 14, Abs. 1 Z 1 und 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes setzen müssen?
Aus welchen Gründen unterblieben diese?
10. Abteilungsinspektor WÜRZL hatte sich im September 1992 um die Stelle eines Postenkommandanten in Freistadt beworben.
Wann war diese Bewerbung beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich eingelangt?

11. Zum Zeitpunkt der Bewerbung konnten die Zwischenvorgesetzten nur auf das von Juni 1992 gewonnene Gesamtbild des Bewerbers eingehen.
Aus welchen Gründen waren die Zwischenvorgesetzten seiner Stammdienststelle Freistadt nicht befaßt worden?
12. Abteilungsinspektor WÜRZL hatte während der Zeit von Juni bis September 1992 insgesamt drei Ermahnungen (Belehrungen) ausgefaßt.
Hatte das Postenkommando Hörsching diese in der Durchlaufermeldung erwähnt?
Wenn nein, aus welchen Gründen unterblieb die Erwähnung?
13. Waren diese Belehrungen (Ermahnungen) im Bewerberakt von den anderen Zwischenvorgesetzten ausgeworfen worden?
14. War Abteilungsinspektor WÜRZL für das Jahr 1992 eine Weihnachtsbelohnung in der Höhe von S 960,-- angewiesen worden?
Wenn ja, war diese in Anbetracht der vielen Fehlleistungen (Ermahnungen, Belehrungen) vertretbar?
15. Ist Abteilungsinspektor WÜRZL jenem Personenkreis zuzuzählen, der im Jahre 1993 für die treuen Dienstleistungen das Exekutivdienstzeichen erhalten wird?
Wenn ja, werden aktenkundige Vorgänge der letzten 10 Jahre für die Würdigkeit herangezogen werden?
16. Kann bei Betrachtung der Vorgänge davon ausgegangen werden, daß das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich dem Abteilungsinspektor WÜRZL über Gebühr entgegenkommt?
Wird es zu Weisungen des Bundesministeriums für Inneres kommen?
Wenn nein, aus welchen Gründen werden verfügte Zuteilung, Versetzung (Zuteilung) zum Landesgendarmeriekommando und Einteilung (vermutlich als Hauptsachbearbeiter) für vertretbar gehalten, wo doch klar erkennbar ist, daß Abteilungsinspektors WÜRZLs Aufgabenbereich in Hörsching und künftig in Linz nicht besonders herausragend ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1.-3., 5., 7., 8., 10., 12., 13. und 15.:

Als Mitglied der Bundesregierung bin ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Eine Mitteilung in der begehrten Form würde Tatsachen über einen bestimmten, namentlich von Ihnen sogar genannten Beamten betreffen, die nur aufgrund einer amtlichen Tätigkeit bekannt werden können und daher im schutzwürdigen Interesse dieses Beamten als Partei liegen.

Eine Beantwortung dieser Fragen steht mir somit nicht zu.

Ich kann Ihnen aber versichern, daß alle in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Aspekte von der Dienstaufsicht überprüft wurden und, soferne dafür eine Veranlassung besteht, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Frage 4.:

Die Dienstbehörde hat den Fachausschuß beim Landesgendarmieriekmando für Oberösterreich jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 6.:

Wenn eine bewertete Planstelle auf Dauer zu besetzen ist, wird diese im Sinne der gängigen Praxis ausgeschrieben.

Die Entscheidung über die Einteilung eines Beamten aus dem Kreise der Bewerber wird von der Dienstbehörde im Zusammenwirken mit den dafür vorgesehenen Stellen getroffen.

Zu Frage 9.:

Nein, weil aufgrund der Sachlage hiezu keine Veranlassung bestand.

Zu Frage 11.:

Sofern der Dienstbehörde die Tätigkeit, die Leistung und das Verhalten eines Bewerbers auf seiner Stammdienststelle bekannt ist, erscheint es nicht unbedingt erforderlich, für diesen Bereich von den Zwischenvorgesetzten eine Stellungnahme einzuholen.

Zu Frage 14.:

Daten über Nebengebühren eines Beamten sind eindeutig Daten im Sinne des DSG und fallen somit unter die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes.

Eine Beantwortung dieser Frage steht mit daher nicht zu.

Zu Frage 16.:

Nein. Wie ich bereits in der Beantwortung zu Frage 6. festgestellt habe, wird jede bewertete Planstelle ausgeschrieben, wobei aus dem Kreis der Bewerber ein Beamter bestellt wird.
Unter diesen Rahmenbedingungen wird auch eine allfällige Bewerbung des von Ihnen genannten Beamten behandelt.

Fautzen